

RS OGH 2003/5/27 1Ob101/03i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2003

Norm

ABGB §1478

ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Besteht ein dem Bauträger (schlüssig) erteilter Auftrag, die Aufschließungskosten zunächst zu tragen und schließlich auf die Wohnungseigentumsbewerber umzulegen, dann beginnt die Verjährungsfrist für die von Wohnungseigentumsbewerbern zu fordernden anteiligen Aufschließungskosten jedenfalls nicht vor dem Zeitpunkt der Legung der letzten Rechnung (Teilrechnung) über einzelne Aufschließungskosten zu laufen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 101/03i
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 101/03i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117757

Dokumentnummer

JJR_20030527_OGH0002_0010OB00101_03I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at